

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 4. Dezember 2014

11. Stück

157. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014
158. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. (Korrektur zu 123. Zl. SYN 02 a; 1726/2014)
159. Winterurlaubsseelsorge 2014/2015
160. Urlaubsseelsorge 2015 (Sommer) in Österreich
161. Ordination von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner
162. Richtsatztabelle 2014 für KirchenmusikerInnen
163. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
164. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2015
165. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Oktober 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
166. Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentenkurators/in der Evangelischen Superintendentenkuratur A. B. Burgenland
167. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
168. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
169. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharfenstein
170. Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz
171. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien
172. Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendentenkuratur A. B. Wien
173. Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
174. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

157. Zl. G 05; 2037/2014 vom 24. Oktober 2014

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014

Mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. u. H. B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014

1. Allgemeines

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2013, soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1. Die Aufgabenbereiche des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. werden, soweit es sich nicht um ausschließlich vom Oberkirchenrat A. B. zu besorgende Aufgaben handelt, personell wie folgt zugeordnet (die Nummerierungen entsprechen denen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. 2013):

- 2.1.1 BÜNKER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.2 REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR
- 2.1.3 SCHIEFERMAIR, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.4 HERRGESELL, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.5 BODENHÖFER, vertreten durch HEUSSLER
- 2.1.6 TICHY, vertreten durch HEUSSLER

2.2 Die Ausschüsse bzw. Kommissionen der Generalsynode bzw. der Kirchenpresbyterien A. B. sowie H. B. in gemeinsamer Sitzung werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates A. u. H. B. inhaltlich begleitet:

- Nominierungsausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD
- Theologischer Ausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

- Ausbildungskommission
REINER gemeinsam mit HENNEFELD
- Kommission für Diakonie und soziale Fragen
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Religionspädagogische Kommission
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Bildungskommission
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Finanzausschüsse A. B. bzw. H. B.
HEUSSLER gemeinsam mit BODENHÖFER
- Rechts- und Verfassungsausschuss
TICHY gemeinsam mit HEUSSLER

3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1. Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A. u. H. B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A. u. H. B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A. B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A. u. H. B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenenbetreuung.
- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A. u. H. B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (Wien 18, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m²).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. Tätige ist die Kirche A. B. der Dienstgeber.
- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A. u. H. B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A. u. H. B. werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B.

beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. zur Genehmigung vorgelegt.

- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses Kirche A. u. H. B. werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999) an kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 1 und 2 der Kirchenverfassung (KV) kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 8 KV.

7. Inkrafttreten

7.1 Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 123/2008) tritt mit der Verlautbarung dieser Geschäftsordnung im Amtsblatt außer Kraft.

7.2 Die bisherigen Aufteilungsschlüssel im Sinne des Punktes 3.6 dieser Geschäftsordnung (vgl. die Anlage) bleiben bis zu der in diesem Punkt genannten Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Mag. Thomas Hennefeld

Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode und deren Ausschüsse ¹	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.

Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Dr. Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	5 v. H.	95 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evang. Frauenarbeit ²	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.

¹ Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

² Siehe ABl. 3586/2001 4. Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H. B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

158. Zl. SYN 02 a; 2069/2014 vom 3. November 2014

Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. (Korrektur zu 123. Zl. SYN 02 a; 1726/2014)

FI Dipl. Päd. Lenore **WESELY** wurde als zusätzliches **stimmberechtigtes** Mitglied in die Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 9. September 2014 bestätigt.

159. Zl. S 10; 2134/2014 vom 12. November 2014

Winterurlaubsseelsorge 2014/2015

Tirol	
Seefeld	von Jänner bis März 2015
Pertisau	vom 20. 12. 2014 bis 11. 1. 2015
Steiermark	
Ramsau	von Jänner bis Feber 2015

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

160. Zl. S 10; 2135/2014 vom 12. November 2014

Urlaubsseelsorge 2015 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August

B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September	Steiermark	
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August	Ramsau am Dachstein	
B Techendorf	Juni bis September		Mitte Juli bis Anfang September
Velden und Moosburg	Juli und August	Vorarlberg	
Niederösterreich		Bregenz	Juli und August
B Baden bei Wien	Juli und August		
Mitterbach am Erlaufsee	August		
Oberösterreich			
Attersee	Juli und August		
B Gmunden	Juli und August		
Mondsee und Unterach	Juli und August		
B Scharnstein	Juli		
St. Wolfgang	Juli bis September		
Osttirol			
B Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Tirol			
Ehrwald und Reutte	Juli oder August		
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August		
B Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September		
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August		
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August		
Seefeld und Telfs	Juli und August		
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August		
Salzburg			
B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August		
Lofer	Juli oder August		
B Mittersill	Juli und August		
Zell am See	Juli und August		

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

161. Zl. P 2075; 2156/2014 vom 13. November 2014

Ordination von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner

Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner wurde am 26. Oktober 2014 in der Evangelischen Kirche in Villach, Kirche im Stadtpark, durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl und Pfarrer Mag. Armin Cencic ordiniert.

162. Zl. A 13; 2230/2014 vom 24. November 2014

Richtsatztabelle 2014 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2014:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2015, Berechnung: Basispunkte x € 0,5		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 20,00	€ 25,00	€ 32,50	€ 45,00	€ 50,00
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 35,00	€ 40,00
Chorprobe		€ 25,00	—	€ 42,50	€ 57,50	€ 65,00
100 Basispunkte entsprechen 2014		€ 50,00				

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

163. Zl. G 07; 2223/2014 vom 23. November 2014

(Vorschlag der Kirchenbeitragskommission)

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010, 255/2011, 319/2012, 250/2013 und 163/2014)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2015 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr

durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € **102,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **92,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

164. Zl. SYN 03; 2255/2014 vom 26. November 2014

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2015

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. November 2014 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2015 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen ab € 1500,— soll die Bemessungsgrundlage **um 1,5%** angehoben werden. Bei darunter liegende Pensionsbezüge soll keine Anhebung der Bemessungsgrundlage erfolgen.

(Da eine Anhebung in dieser Form bei der Jahresüberleitung in EGON nicht vorgesehen ist muss die Anhebung in individueller Bearbeitung erfolgen.)

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2014 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2%**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2015** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger

Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

165. Zl. KB 06; 2177/2014 vom 17. November 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2,332.306,78	2,217.878,39
Kärnten	3,198.311,32	3,055.418,04
Niederösterreich	2,604.709,09	2,428.988,54
Oberösterreich	3,616.314,40	3,460.088,76
Salzburg-Tirol	2,432.136,70	2,345.916,55
Steiermark	3,162.041,25	3,074.580,09
Wien *.	4,249.112,61	3,666.998,06
	21,594.932,14	20,249.868,42

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
6,64% (20,249.868,42)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

166. Zl. SUP 02; 2222/2014 vom 21. November 2014

Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentialkurator/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland hat die für die restliche Amtsperiode bis 2017 erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland mit Samstag, 11. April 2015, anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Superintendentialversammlung in Markt Allhau festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung, soll jedes Presbyterium bei Superintendent Mag. Manfred Koch (Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt) bis zum 13. Feber 2015 bis zu zwei Kandidat/inn/en vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendenz.

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter	Mag. Manfred Koch
Superintendentialkurator	Superintendent

167. Zl. GD 226; 2157/2014 vom 13. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer der derzeitigen Pfarrerin zum 1. September 2015 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über das Mariazellerland, von den Orten Annaberg bis Seeberg und Ulreichsberg bis Lackenhof sowie bis nach Hinterwildalpen. Auf diesem Gebiet wohnen rund 760 Gemeindemitglieder. Gottesdienstorte sind Mitterbach, Reith (jeden 2. Sonntag) und Ulreichsberg (bei besonderen Anlässen). In den röm.-kath. Kirchen in Lackenhof und Hinterwildalpen werden über die Sommermonate Abendgottesdienste gefeiert. Lektoren müssen bei Bedarf aus anderen Gemeinden angefragt werden.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Annaberg, Mitterbach und in der Hauptschule Mariazell im Ausmaß von acht Wochenstunden vorgesehen.

Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin bzw. vom Pfarrer die Freude an der Vielfalt und den Herausforderungen einer Toleranzgemeinde mit besonderem Augenmerk auf das Brauchtum und die Traditionen dieser Gemeinde. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Feiern von Familiengottesdiensten, Martinsfesten und der Taufferinnerung mit Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde wichtig. Die Gestaltung und Organisation von Hubertusmessen, Goldenen Konfirmationen und dem jährlichem Gemeindefest ist ein fixer Bestandteil der Arbeit. Außerdem spielen Bibelrunden, Einkehrtage und ein jährlicher ökumenischer Studientag eine große Rolle. Großes Augenmerk wird auf die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder in den Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie im Spital in Lilienfeld gelegt.

Da die gesamte Gemeindegemeinschaft von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen getragen wird, es weder Kanzleihilfe noch KüsterInnen gibt, legt die Gemeinde Wert auf die gute Begleitung der MitarbeiterInnen und eine effiziente und harmonische Zusammenarbeit.

Das Pfarrhaus steht neben der Kirche in Mitterbach samt einem großen Garten.

Die Bewerbung ist **bis zum 8. März 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, z. H. Kuratorin Beate Namesnig, Kirchengasse 9, 3224 Mitterbach, zu richten.

Für Auskünfte steht die Kuratorin Beate Namesnig unter der Tel.-Nr. (03882) 2275 zur Verfügung.

168. Zl. GD 279; 2068/2014 vom 3. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt wird hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2015 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde:

- Schwanenstadt ist eine Kleinstadt mit zirka 4500 Einwohnern, liegt an der Westbahnstrecke — gleichzeitig in einer wichtigen und starken Wirtschaftsregion Oberösterreichs und gilt als das Tor zum oberösterreichischem Salzkammergut.
- Ergänzend zur kompletten Infrastruktur im eigenen Stadtgebiet können die umfassenden Angebote der Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Wels, Gmunden

hinsichtlich Gymnasien, höheren berufsbildenden Schulen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung sowie Kunst und Kultur bestens genutzt werden.

- Die Universitätsstädte Linz und Salzburg sind in zirka 40 bis 50 min., Attersee und Traunsee in zirka 20 min. erreichbar.
- Die knapp 1000 Gemeindemitglieder leben im Stadtgebiet und in den angrenzenden Umlandgemeinden.
- Die Gottesdienste feiern wir ausschließlich in der 1962 erbauten Evangelischen Christuskirche in Schwanenstadt.
- Das evangelische Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Stadtlage, dazu gehören neben der Kirche selbst der angegliederte geräumige Gemeindesaal, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Sekretariat mit Teeküche, Sitzungs- bzw. KIGO-Raum sowie die getrennte, großzügige Dienstwohnung mit zirka 140 m² Wohnfläche, ein ausschließlich privat zu nutzender Pfarrgarten samt Garage und ein derzeit vermietetes Gemeindefohnhaus.

Zum Gemeindeleben:

- Die umfangreiche Mitarbeit und Mitwirkung der ehrenamtlichen Gemeindemitglieder ist in sechs Arbeitskreisen organisiert.
- Derzeit befindet sich ein Lektor in Ausbildung.
- Durch regelmäßige Aktivitäten wie Tauftröpfchen-Betreuung, Familiengottesdienste, Jubiläumskonfirmationen usw. versuchen wir alle Generationen zu erreichen.
- Mittels anspruchsvoller Orgelmusik, einem Kirchenchor, einer Instrumentalgruppe sowie der Zusammenarbeit mit der städtischen Landesmusikschule bemühen wir uns um die Musik im Kirchenraum.
- Das gute Miteinander mit der röm.-kath. Pfarrgemeinde ist uns ein wichtiges Anliegen.

Zur Pfarrerin, zum Pfarrer:

Sie/er sollte

- Freude am anspruchsvollen Pfarrberuf haben und diese in die Gemeinde tragen,
- auf Menschen von jung bis alt mit offenem Herzen zugehen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten und motivieren,
- uns mit Eigeninitiative und Gestaltungswillen überraschen,
- gleichzeitig die notwendige Konsensbereitschaft und das Feingefühl im Umgang mit Menschen mitbringen,
- alle Amtshandlungen entsprechend ihrem/seinem seelsorgerlichen Auftrag wahrnehmen,
- die mit ihr/ihm vereinbarte Verwaltungsarbeit erledigen,
- den Religionsunterricht im Umfang von acht Wochenstunden abhalten,
- für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation verantwortlich sein,
- Besuche in Seniorenheimen und Krankenhäusern übernehmen.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auch unter www.evangelisch-schwanenstadt.at, für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Kurator Wilhelm Petri unter Tel. (07673) 3831 oder 0664-3436653 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen bitte an bewerbung@evangelisch-schwanenstadt.at **bis spätestens 31. März 2015** richten.

169. Zl. GD 274; 2070/2014 vom 3. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Wer wir sind

Jesus folgen, Menschen lieben! Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen — und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1121 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

Unser Anliegen

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden. Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten. Unsere Gottesdienste beginnen um 9.00 Uhr, mit einer Ausnahme: jeden 2. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form um 10.00 Uhr statt. Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Begleitung der KonfirmandInnen mit einem bestehenden Team, Mitarbeit bei gemeinsamen Projekten in WEMSchT (loser Gemeindeverband der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

Was wir dazu beitragen

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung und ein motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied. Eine große Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in Mutter-Kind-Kreis,

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, online-Gottesdienst . . . aktiv.

Was wir darüber hinaus bieten

Wir stellen eine 138 m² große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, einer Garage und einem Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharthen wird zur Besetzung per 1. September 2015 ausgeschrieben. Fragen beantworten unser Presbyterium, Kurator Manfred Mitterbauer, Tel. 0664-1109286, oder unsere Sekretärin Frau Bauer, Tel. (07272) 5202, scharthen@evang.at gerne.

Wir erwarten Ihre Bewerbung **bis spätestens 31. Jänner 2015**.

170. Zl. P 2116; 2013/2014 vom 22. Oktober 2014

Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf (75%) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz (50%) bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

171. Zl. P 1370; 2148/2014 vom 12. November 2014

Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2014 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. P 2010; 2165/2014 vom 14. November 2014

Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Mag. Claudia Schröder wurde zusätzlich zum Dienst einer Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien im Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe, Otto-Wagner-Spital, auch für die Rehaklinik Wien-Baumgarten und die Krankenanstalt Rudolfstiftung bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2014 in diesem Amt bestätigt.

173. Zl. P 2193; 2098/2014 vom 5. November 2014

Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Mag. Alexander Lieberich wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 Lehrpfarrerin Mag. Elke Kunert als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals zur Dienstleistung zugeteilt.

174. Zl. GD 162; 2107/2014 vom 6. November 2014

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gosau ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@evango.at